

# GLÖZ 7

## Fruchtwechsel auf Ackerland

### Einzelflächenspezifische Betrachtung

Betriebliche Betrachtung

	2022		2023		2024
1. Fläche 10 ha	Mais	ZF	Mais		Weizen
2. Fläche 10 ha	Weizen		Mais	ZF	Mais
3. Fläche 10 ha	Weizen		Weizen		Mais
4. Fläche 10 ha	Gerste		Roggen		Gerste
5. Fläche 10 ha	Raps		Weizen		Weizen
6. Fläche 10 ha	Weizen		Weizen		Mais
7. Fläche 10 ha	Raps		Weizen		Weizen
8. Fläche 10 ha	Roggen		Mais	ZF	Mais
9. Fläche 10 ha	Brache		Brache		Brache
10. Fläche 10 ha	Roggen		Roggen		Roggen



#### Allgemeine Grundregeln

**Fruchtwechsel auf betrieblicher Ebene (soll): Rückblick auf das Vorjahr**

- ≥ 33 % Wechsel der Hauptkultur
- ≥ 66 % Wechsel der Hauptkultur + Anbau ZF/US
- ≤ 34 % gleiche Kultur wie im Vorjahr

**Fruchtwechsel auf Einzelflächenebene (soll): Rückblick auf die zwei Vorjahre**

spätestens im 3. Jahr muss eine andere Hauptkultur angebaut werden

#### Beispielbetrieb

1. Ausnahmetatbestände werden von der Bezugsfläche abgezogen
2. Wurden die Verhältnisse auf Betrieblicher Ebene eingehalten?
3. Wurde auf allen Flächen spätestens im 3. Jahr eine andere Hauptkultur angebaut?

**Fruchtwechsel auf betrieblicher Ebene von 2024 auf 2023 gesehen (ist):**

- Abzug der Ausnahmen: Roggen in Selbstfolge und Brache (9. und 10. Fläche)
- Auf 75 % des Ackerlandes ist ein Fruchtwechsel erfolgt durch
  - Anbau einer anderen Hauptkultur als im Vorjahr (zu 50 %: 1.,3.,4.,6. Fläche)
  - Anbau einer Zwischenfrucht/Untersaat (zu 25 %: 2.,8. Fläche)
- Auf 25 % des Ackerlandes wurde die gleiche Kultur wie im Vorjahr angebaut (5.,7. Fläche).

**Fruchtwechsel auf Einzelflächenebene von 2024 auf 2023 und 2022 (ist):**

- Abzug der Ausnahmen: Roggen in Selbstfolge und Brache (9. und 10. Fläche)
- Auf allen landwirtschaftlichen Flächen wurde spätestens im 3. Jahr (2024) eine andere Hauptkultur angebaut (1.-8. Fläche)

Wechsel der Hauptkultur	63 %	} 76 %	} 75 %	✓
Anbau ZF/US	13 %			
Einmalige Selbstfolge	25 %			

⇒ Alle Anforderungen wurden im Jahr 2024 eingehalten

Sofern in 2024 der Fruchtwechsel durch den Anbau einer Zwischenfrucht oder Untersaat erbracht werden soll (siehe Fläche 2 und 8), muss die Aussaat einer Untersaat/Zwischenfrucht vor dem 15. Oktober 2023 erfolgen. Die Zwischenfrucht/Untersaat muss bis zum 15. Februar des Folgejahres (2024) auf der Fläche verbleiben.

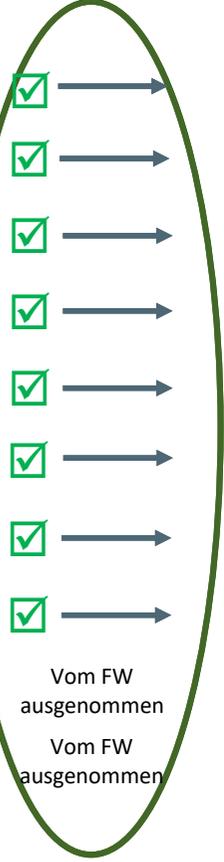
# GLÖZ 7

## Fruchtwechsel auf Ackerland

### Einzelflächenspezifische Betrachtung

Betriebliche Betrachtung

	2022		2023		2024	
1. Fläche 10 ha	Mais	ZF	Mais		Weizen	✓
2. Fläche 10 ha	Weizen		Mais		Mais	ZF ✓
3. Fläche 10 ha	Weizen		Weizen		Mais	ZF ✓
4. Fläche 10 ha	Gerste		Roggen		Gerste	✓
5. Fläche 10 ha	Raps		Weizen		Weizen	✓
6. Fläche 10 ha	Weizen		Weizen		Mais	ZF ✓
7. Fläche 10 ha	Raps		Weizen		Weizen	✓
8. Fläche 10 ha	Roggen		Mais		Mais	ZF ✓
9. Fläche 10 ha	Brache		Brache		Brache	
10. Fläche 10 ha	Roggen		Roggen		Roggen	



#### Allgemeine Grundregeln

- Fruchtwechsel auf betrieblicher Ebene (soll): Rückblick auf das Vorjahr**
- ≥ 33 % Wechsel der Hauptkultur
  - ≥ 66 % Wechsel der Hauptkultur + Anbau ZF/US
  - ≤ 34 % gleiche Kultur wie im Vorjahr

- Fruchtwechsel auf Einzelflächenebene (soll): Rückblick auf die zwei Vorjahre**  
spätestens im 3. Jahr muss eine andere Hauptkultur angebaut werden

#### Beispielbetrieb

- Ausnahmetatbestände werden von der Bezugsfläche abgezogen
- Wurden die Verhältnisse auf Betrieblicher Ebene eingehalten?
- Wurde auf allen Flächen spätestens im 3. Jahr eine andere Hauptkultur angebaut?

#### Fruchtwechsel auf betrieblicher Ebene von 2024 auf 2023 gesehen (ist):

- Abzug der Ausnahmen: Roggen in Selbstfolge und Brache (9. und 10. Fläche)
- Auf 50 % des Ackerlandes ist ein Fruchtwechsel erfolgt durch
  - Anbau einer anderen Hauptkultur als im Vorjahr (zu 50 %: 1.,3.,4.,6. Fläche)
  - Anbau einer Zwischenfrucht/Untersaat (zu 0 %: keine Fläche)
- Auf 50 % des Ackerlandes wurde die gleiche Kultur wie im Vorjahr angebaut (2.,5.,7.,8. Fläche).

#### Fruchtwechsel auf Einzelflächenebene von 2024 auf 2023 und 2022 (ist):

- Abzug der Ausnahmen: Roggen in Selbstfolge und Brache (9. und 10. Fläche)
- Auf allen landwirtschaftlichen Flächen wurde spätestens im 3. Jahr (2024) eine andere Hauptkultur angebaut (1.-8. Fläche)

Wechsel der Hauptkultur	63 %	} 76 %	50 %	} 50 %	✗
	13 %				
Anbau ZF/US					
Einmalige Selbstfolge	25 %		50 %		

⇒ Von 2023 auf 2024 erfolgte auf weniger als 66 % des Ackerlandes ein Fruchtwechsel.  
⇒ Die Anforderungen an den Fruchtwechsel auf betrieblicher Ebene wurden somit nicht eingehalten.

# GLÖZ 7

## Fruchtwechsel auf Ackerland

Negativbeispiel  
(im 3. Jahr keine andere  
Hauptkultur)

### Einzelflächenspezifische Betrachtung

Betriebliche Betrachtung

	2022		2023		2024	
1. Fläche 10 ha	Mais	ZF	Mais		Mais	✗
2. Fläche 10 ha	Weizen		Mais	ZF	Mais	✓
3. Fläche 10 ha	Weizen		Weizen		Mais	✓
4. Fläche 10 ha	Gerste		Roggen		Gerste	✓
5. Fläche 10 ha	Raps		Weizen		Raps	✓
6. Fläche 10 ha	Weizen		Weizen		Mais	✓
7. Fläche 10 ha	Raps		Weizen		Weizen	✓
8. Fläche 10 ha	Roggen		Mais	ZF	Mais	✓
9. Fläche 10 ha	Brache		Brache		Brache	Vom FW ausgenommen
10. Fläche 10 ha	Roggen		Roggen		Roggen	Vom FW ausgenommen

<b>Wechsel der Hauptkultur</b> <b>Anbau ZF/US</b> <b>Einmalige Selbstfolge</b>	63 % 13 % 25 %	} 76 %	50 % 25 % 25 %	} 75 %	✓
--	----------------------	--------	----------------------	--------	---

#### Allgemeine Grundregeln

##### Fruchtwechsel auf betrieblicher Ebene (soll): Rückblick auf das Vorjahr

- ≥ 33 % Wechsel der Hauptkultur
- ≥ 66 % Wechsel der Hauptkultur + Anbau ZF/US
- ≤ 34 % gleiche Kultur wie im Vorjahr

##### Fruchtwechsel auf Einzelflächenebene (soll): Rückblick auf die zwei Vorjahre

spätestens im 3. Jahr muss eine andere Hauptkultur angebaut werden

#### Beispielbetrieb

- Ausnahmetatbestände werden von der Bezugsfläche abgezogen
- Wurden die Verhältnisse auf Betrieblicher Ebene eingehalten?
- Wurde auf allen Flächen spätestens im 3. Jahr eine andere Hauptkultur angebaut?

##### Fruchtwechsel auf betrieblicher Ebene von 2024 auf 2023 gesehen (ist):

- Abzug der Ausnahmen: Roggen in Selbstfolge und Brache (9. und 10. Fläche)
- Auf 75 % des Ackerlandes ist ein Fruchtwechsel erfolgt durch
  - Anbau einer anderen Hauptkultur als im Vorjahr (zu 50 %: 3. - 6. Fläche)
  - Anbau einer Zwischenfrucht/Untersaat (zu 25 %: 2.,8. Fläche)
- Auf 25 % des Ackerlandes wurde die gleiche Kultur wie im Vorjahr angebaut. (1.,7. Fläche)

##### Fruchtwechsel auf Einzelflächenebene von 2024 auf 2023 und 2022 (ist):

- Abzug der Ausnahmen: Roggen in Selbstfolge und Brache (9. und 10. Fläche)
- Auf der 2.-7. Fläche wurde spätestens im 3. Jahr (2024) eine andere Hauptkultur angebaut
- Auf der 1. Fläche wurde drei aufeinanderfolgende Jahre die gleiche Hauptkultur angebaut (Mais in 2022, 2023 und 2024)

- ⇒ Nicht auf allen Flächen wurde im dritten Jahr eine andere Hauptkultur angebaut.
- ⇒ Die Anforderungen an den Fruchtwechsel auf Einzelflächenebene wurden somit nicht eingehalten.